

Satzung

Vorbemerkung:

Die in dieser Satzung verwendete, männliche Form bei Titeln, Ämtern und Funktionsbezeichnungen gilt sogleich für die weibliche Verwendungsform.

§ 1 Name

Der Chorverband Region Kocher e. V. besteht aus Männer-, Frauen- und Gemischten Chören, aus Jungen Chören, Jugend- und Kinderchören, Tanz- und Instrumentalgruppen sowie aus Chorvereinigungen und anderen Vereinigungen, die den Chorgesang pflegen und fördern. Er ist Mitglied im Schwäbischen Chorverband.

§ 2 Sitz

Der Chorverband Region Kocher hat seinen Sitz in Schwäbisch Hall. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer VR 570403 eingetragen.

§ 3 Zweck

(1) Der Chorverband Region Kocher fördert Kunst und Kultur durch die Pflege des Chorgesangs. Er berät und fördert die Vereine auf allen Gebieten des Chorwesens.

(2) Er verwirklicht seine Ziele insbesondere durch richtungsweisende chorische Veranstaltungen, Organisation

und Durchführung von Kursen für fachliche und überfachliche Aus- und Weiterbildung, vor allem für Chorleiterinnen und Chorleiter, Sängerinnen und Sänger, Funktionsträger und Mitglieder seiner Chorvereinigungen und Vereine und anderer interessierter Personen und Einrichtungen sowie Verbreitung des Chorgedankens in der Öffentlichkeit.

(3) Der Chorverband Region Kocher fördert jugendpflegerische Maßnahmen.

(4) Für die Änderung des Vereinszwecks gilt § 12 (7) entsprechend.

§ 4 Neutralität

Der Chorverband Region Kocher ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 5 Gemeinnützigkeit

(1) Der Chorverband Region Kocher ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Chorverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Funktionsträger und Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Chorverbandes.

(2) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Chorverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die

Funktionsträger des Verbandes üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Der Chorverbandstag kann hiervon abweichend beschließen, dass Funktionsträgern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Das Präsidium wird ermächtigt, die Höhe der Vergütungen festzusetzen. Das Präsidium wird die festgesetzte Vergütung beim nächsten Chorverbandstag den Delegierten mitteilen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Jede Chorvereinigung, welche die Ziele in §3 der Satzung verfolgt, kann Mitglied des Chorverbandes Region Kocher werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Chorverband Region Kocher zu richten.

(3) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des Chorverbandes Region Kocher. Gegen die Ablehnung des Antrages steht dem Antragsteller die Berufung an den Chorverbandstag zu, der endgültig entscheidet.

(4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(5) Als Mitglied des Chorverbandes Region Kocher können nur Chorvereinigungen aufgenommen werden, die gleichzeitig Mitglied im Schwäbischen Chorverband sind.

§ 7 Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um den Chorgesang und den Chorverband Region Kocher besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums durch den Chorverbandstag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, am Chorverbandstag des Chorverbandes Region Kocher durch Delegierte (§13) teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimm- und Wahlrecht auszuüben.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Chorverbandes Region Kocher zu nutzen und an dessen Veranstaltungen nach den hierzu geltenden Bestimmungen teilzunehmen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Satzung und die Geschäftsordnung des Verbandes zu beachten.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Zahl seiner Chormitglieder sowie der fördernden Mitglieder mit Stand vom 1. Januar eines Jahres bis spätestens 31. Januar jeden Jahres dem Chorverband Region Kocher zu übermitteln.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die nach Absatz 2 mitgeteilten Mitglieder den vom Chorverbandstag beschlossenen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. April eines Kalenderjahres fällig.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

(2) Der Austritt ist nur auf den Schluss des Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung muss sechs Monate zuvor schriftlich direkt beim Chorverband Region Kocher eingehen.

(3) Eine Chorvereinigung, die ihre Verpflichtungen schwerwiegend und wiederholt verletzt, oder die durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Chorverbands Region Kocher schädigt, kann durch das Präsidium ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Der Chorvereinigung ist mitzuteilen, dass sie gegen den Ausschluss binnen eines Monats Berufung an den Chorverbandstag einlegen kann. Über den Ausschluss entscheidet der nächste ordentliche Chorverbandstag endgültig.

Bis zur Entscheidung des Chorverbandstags ruht die Mitgliedschaft der ausgeschlossenen Chorvereinigung.

(4) Löst sich eine Chorvereinigung auf, ist der Auflösungsbeschluss dem Chorverband Region Kocher unverzüglich mitzuteilen. Mit Zugang der Mitteilung wird die Beendigung der Mitgliedschaft wirksam, bei eingetragenen Vereinen mit der Eintragung im Vereinsregister.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten der Chorvereinigung, insbesondere die Pflicht zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages.

(6) Die Mitgliedschaft im Chorverband Region Kocher endet auch bei Ausschluss aus dem Schwäbischen Chorverband.

(7) Ausgeschiedene Chorvereinigungen haben keinen Anspruch auf anteilige Erstattung bezahlter Mitgliedsbeiträge oder Anteile am Verbandsvermögen.

§ 11 Organe des Chorverbands Region Kocher

Organe des Chorverbandes sind

1. Der Chorverbandstag
2. Das Präsidium

§ 12 Chorverbandstag

(1) Der Chorverbandstag ist das oberste Organ des Chorverbandes Region Kocher. Er ist für alle Angelegenheiten des Chorverbandes zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung oder einen Beschluss des Chorverbandstags zugewiesen sind.

(2) Der Chorverbandstag ist insbesondere zuständig für:

1. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Präsidiums
2. Entgegennahme des Kassenberichts des Präsidiums
3. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
4. Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes.
5. Entscheidung über die Entlastung des Präsidiums.
6. Festlegung des Mitgliedsbeitrages.
7. Wahl der Präsidiumsmitglieder, soweit sie nicht von der Chorjugend im Chorverband Region Kocher entsandt werden.
8. Bestätigung der Wahl des Vorstandes und des Jugendchorleiters der Chorjugend.
9. Wahl der Rechnungsprüfer (§20).
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
11. Festlegung von Ort und Termin des Chorverbandstages.
12. Beschlussfassung über Anträge und Vorlagen des Präsidiums.
13. Verabschiedung und Änderung der Satzung, sowie Genehmigung der Jugendordnung (§19).
14. Beschlussfassung über die Auflösung des Chorverbandes (§22) und die Änderung des Vereinszwecks (§ 3 IV)

(3) Der Chorverbandstag findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Chorverbandstage werden im Falle des Erfordernisses einberufen, welches vom Präsidium festgestellt wird, oder wenn ein Drittel der Mitglieder einen schriftlichen begründeten Antrag stellt. Die Einberufung und Leitung erfolgt durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch einen der Vizepräsidenten.

(4) Der Präsident des Chorverbandes beruft den Chorverbandstag schriftlich oder in Textform (einschließlich Einladung per Email) unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Chorverbandstag ein. Die Vier-Wochen-Frist beginnt mit der Versendung der Einladung an die Mitglieder.

Der Vorstand kann den Mitgliedern des Vereins ermöglichen

- a) an dem Chorverbandstag ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Hinsichtlich der Mehrheitsverhältnisse bei Abstimmungen und Wahlen gelten unverändert die Bestimmungen dieser Satzung.

b) Mitgliedern, die am Chorverbandstag nicht teilnehmen, kann ermöglicht werden, ihre Stimme vor Durchführung des Chorverbandstages schriftlich oder in Textform abzugeben (§§ 126, 126b BGB).

c) Abweichend von § 32 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird ein Beschluss ohne Versammlung des Chorverbandstages gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom Vorstand gesetzlichen Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Schrift- oder Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der nach der Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

d) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(5) Anträge der Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vor Beginn des Chorverbandstages schriftlich mit Begründung dem Präsidenten zugeleitet werden. Rechtzeitig eingegangene Anträge sind vom Präsidium zu beraten. Bei rechtzeitig eingegangenen und begründeten Anträgen entscheidet der Chorverbandstag auf Vorschlag des Präsidiums, ob über den Antrag durch den Chorverbandstag beraten und entschieden wird.

(6) Der Chorverbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Delegierten beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen und Änderungen des Verbandszwecks können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Delegierten beschlossen werden.

(7) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, Beitragserhöhungen, sowie die Änderung des Verbandszwecks sind nur zulässig, wenn ihre Behandlung in der Tagesordnung angekündigt und der beabsichtigte Beschlussinhalt mitgeteilt wurde.

(8) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen. Das Nähere und eventuelle Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Zusammensetzung des Chorverbandstages

(1) Der Chorverbandstag besteht aus den Delegierten seiner Mitglieder nach §6 dieser Satzung.

(2) Die Mitglieder haben

| | |
|---------------------------------------|---------------|
| bis 30 aktive Chormitglieder | eine Stimme, |
| von 31 bis 50 aktiven Chormitgliedern | zwei Stimmen, |
| von 51 bis 70 aktiven Chormitgliedern | drei Stimmen, |
| bei über 70 aktiven Chormitgliedern | vier Stimmen. |

Maßgeblich ist die Zahl der nach §9 mitgeteilten aktiven Mitglieder. Ein Mitglied, dem mehrere Stimmen zustehen, kann sein Stimmrecht durch einen Delegierten ausüben. Mitglieder, die keinen Delegierten zum Chorverbandstag entsenden, können sich nicht durch Delegierte eines anderen Mitglieds vertreten lassen.

(3) Stimmberechtigt sind auch die Mitglieder des Präsidiums (und Ehrenmitglieder gem. §8).

§ 14 Präsidium

(1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidenten
2. bis zu drei Vizepräsidenten
3. dem Verbandschorleiter
4. dem stellvertretendem Verbandschorleiter
5. dem Schatzmeister
6. dem Schriftführer
7. dem Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
8. dem Vorsitzenden der Chorjugend
9. dem Jugendchorleiter
10. vier bis sieben Vertretern der Mitgliedsvereine

(2) Die Mitglieder des Präsidiums werden mit Ausnahme von Ziffer 8 und 9 vom Chorverbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorsitzende der Chorjugend und der Jugendchorleiter werden gemäß Jugendordnung gewählt und sind vom Chorverbandstag zu bestätigen.

(3) Nachwahlen erfolgen für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieds.

§ 15 Aufgaben des Präsidiums

(1) Dem Präsidium obliegt die Leitung des Verbandes, die Ausführung der Beschlüsse des Chorverbandstages und die Verwaltung des Vereinsvermögens für die laufenden Geschäfte des Verbandes. Er ist zuständig für alle Maßnahmen, die von der Delegiertenversammlung übertragen werden.

(2) Das Präsidium beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten des Chorverbandes, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind oder übertragen wurden.

(3) Für alle Beschlüsse gilt die einfache Stimmenmehrheit.

(4) Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten des Chorverbandes Region Kocher, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter einberufen, so oft es das Interesse des Chorverbandes erfordert. Das Präsidium muss einberufen werden, wenn dies fünf Mitglieder des Präsidiums unter Vorlage einer Begründung an den Präsidenten verlangen.

(5) Über die Sitzungen des Präsidiums ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

§ 16 Vertretungsbefugnis

Der Präsident und seine Stellvertreter vertreten den Verband nach außen (§26 BGB). Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Vizepräsidenten von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen dürfen, wenn der Präsident verhindert ist.

§ 17 Schatzmeister

(1) Der Schatzmeister ist für die Verwaltung der Finanzen zuständig.
Er ist neben dem Präsidenten befugt:

1. Zahlungen für den Chorverband entgegenzunehmen und zu bescheinigen
2. Zahlungen aus der Kasse des Chorverbandes im Rahmen des vom Chorverbandstag genehmigten Haushaltsplanes zu leisten.
3. Den Kassengeschäfte betreffenden Schriftwechsel allein zu unterzeichnen.

(2) Er ist befugt und verpflichtet, jedes Jahr die Jahresrechnung und den Haushaltsplan für das laufende Jahr aufzustellen, die vom Chorverbandstag zu genehmigen sind. Dazu hat er dem Chorverbandstag eine Vermögensübersicht vorzulegen.

(3) Zahlungen, die den Ansatz des Haushaltsplanes übersteigen, bedürfen der Gegenzeichnung durch den Präsidenten und der Genehmigung durch das Präsidium.

(4) Im Falle der Verhinderung kann der Schatzmeister mit Zustimmung des Präsidenten einem Präsidiums- oder Beiratsmitglied Einzelvollmacht zur vorübergehenden Ausübung der Amtsgeschäfte erteilen.

§ 18 Musikbeirat

(1) Der Musikbeirat berät alle musikalischen Fragen des Chorverbandes Region Kocher und bereitet die chorischen Veranstaltungen, die Seminare und Fortbildungen in musikalischer Hinsicht vor. Über die Beratungsergebnisse ist das Präsidium zu informieren. Die Beschlüsse des Musikbeirates sind Empfehlungen. Der Präsident des Chorverbandes ist zu den Sitzungen einzuladen.

(2) Der Musikbeirat besteht aus:

1. Verbandschorleiter
2. Stellvertretendem Verbandschorleiter
3. Jugendchorleiter
4. mindestens drei weiteren Chorleitern der Mitgliedsvereine

(2) Die weiteren Chorleiter (Ziffer 4) werden vom Präsidium auf vier Jahre berufen.

§ 19 Chorjugend

(1) Die Chorjugend im Chorverband Region Kocher ist die Gemeinschaft der Jugend- und Kinderchöre innerhalb des Chorverbandes Region Kocher.

(2) Aufgabe, Zweck und Organisation der Chorjugend im Chorverband Region Kocher sind in einer Jugendordnung festgelegt, die vom Chorverbandstag zu genehmigen ist, §12 (2) Ziff.11.

(3) Die Chorjugend ist zuständig für die jugendpflegerische Arbeit im Chorverband Region Kocher

§ 20 Rechnungsprüfer

(1) Die beiden Rechnungsprüfer des Verbandes prüfen den Jahresabschluss, die ordnungsgemäße Führung der Bücher und deren Übereinstimmung mit dem Jahresabschluss.

(2) Zur Erfüllung ihres Auftrages können die Rechnungsprüfer in alle Bücher, Schriften und Bestände des Verbandes Einsicht nehmen. Sie erstellen einen Prüfbericht, den sie dem Chorverbandstag vortragen.

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22 Auflösung des Chorverbandes

(1) Die Auflösung des Chorverbandes ist nur zulässig, wenn die Tagesordnung in der Einladung hierfür einen eigenen Tagesordnungspunkt vorsieht. Der Antrag auf Auflösung des Chorverbandes muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder aufgrund eines mit Drei-Viertel-Mehrheit gefassten Beschlusses des Präsidiums eingebracht werden.

(2) Die Auflösung des Chorverbandes kann nur bei einem ordnungsgemäß einberufenen Chorverbandstag erfolgen. Die Auflösung ist nur möglich, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder durch Delegierte vertreten sind. Für die Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.

(3) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 14 Tagen ein weiterer außerordentlicher Chorverbandstag auf spätestens acht Wochen nach dem ersten einzuberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der durch Delegierte vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in die Einladung hinzuweisen.

(4) Beschließt der Chorverbandstag die Auflösung des Chorverbandes Region Kocher oder fällt sein steuerbegünstigter Zweck weg, so sind der Präsident und die vertretungsberechtigten Vizepräsidenten die Liquidatoren des Verbandes.

Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen des Verbandes fällt dem Schwäbischen Chorverband e.V. bzw. dessen Rechtsnachfolger zu, mit der Empfehlung, dieses für jugendpflegerische Arbeit von Gesangsvereinen im Gebiet des aufgelösten Chorverbandes einzusetzen.

§ 23 Datenschutzregelungen

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach

Artikel 18 DSGVO,

- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

(3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung wird von der Vorstandschaft des Vereins beschlossen und den Mitgliedern des Vereins sowie Dritten durch die Homepage des Vereins oder in anderer, geeigneter Form zugänglich gemacht.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung hat der Chorverbandstag am 05.09.2021 beschlossen.
Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.